



## VERTRAG FÜR VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Zwischen Frau Marianne Mustermann  
bisher wohnhaft in \_\_\_\_\_  
- nachstehend „Bewohnerin“ genannt -  
vertreten durch Frau \_\_\_\_\_  
(gesetzliche Betreuerin)

**und**

dem Jean-Paul-Verein Bayreuth e.V., Hans-Sachs-Str. 2 - 4, 95444 Bayreuth  
als Träger des Senioren-Stifts am Glasenweiher, Prieserstr. 8, 95444 Bayreuth  
vertreten durch den Vorstand Dr. Franz Sedlak  
wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ auf unbestimmte Zeit folgender **Vertrag** geschlossen:

### **§ 1 Einrichtungsträger**

- (1) Der Jean-Paul-Verein ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechts-träger mit Sitz in der Hans-Sachs-Str. 2 - 4, 95444 Bayreuth.  
Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.  
Der Jean-Paul-Verein ist mit der Evangelischen Landeskirche Bayern verbunden und ge-hört als Mitglied dem Diakonischen Werk Bayern an.  
Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.
- (2) Die Bewohnerin erkennt die christliche Grundrichtung der Einrichtung als Vertragsgrund-lage an.

### **§ 2 Vertragsgrundlagen**

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.  
Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen.

Insbesondere hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

- Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung und Zimmersituation (Vorvertragliche Info)
- Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (§ 8 und § 9 dieses Vertrages)
- Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (§ 8 dieses Vertrages)
- Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
- Preisliste
- Einsicht in die Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Vereinbarungen können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

### § 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Ein-Personen-Zimmer mit insgesamt 23,68 m<sup>2</sup>. Das Zimmer befindet sich im Erdgeschoss und hat folgende Nr.

Ausstattung des Zimmers:

- Pflegebett mit Aufrichtevorrichtung
- Einbau-Kleiderschrank
- Nachttisch
- Tisch und zwei Stühle
- Telefonanschluss
- Kabelanschluss
- Hausnotrufanlage
- Leselampe
- Vorhänge
- Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC.

Die Bewohnerin hat das Recht, die o. a. Ausstattung in Teilen mit eigener Ausstattung zu ersetzen oder zu ergänzen.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung, sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser). Weitere Getränke können auf Anfrage gegen Entgelt gesondert gestellt werden. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI und SGB XII
- Pflegegrad 1
  - Pflegegrad 2
  - Pflegegrad 3
  - Pflegegrad 4
  - Pflegegrad 5

entsprechend dem Landesrahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 75 SGB XI.

- d) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht (§ 43b SGB XI).
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes und der Nasszellen findet 7x wöchentlich statt.
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Bettwäsche und Lagerungshilfsmittel.
- g) Waschen der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche, inklusive der Wäschekennzeichnung.
- h) Haustechnik im notwendigen Umfang.
- (2) Nimmt die Bewohnerin die Verpflegung nicht entgegen, weil sie/er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die Ersparnis der Pflegeeinrichtung. Gemindert wird um die ersparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)
- zu 100% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten
  - zu 0% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die alle Portionen per os (oral) erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten
  - zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung.

Der Rohverpflegungssatz beträgt täglich € 4,49 €.

- (3) Die folgenden Gemeinschaftsräume Mehrzweckräume, Cafeteria, Aufenthaltsbereiche, Kapelle, Krypta, Gartenbereich, Waschsalon im 2. OG stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (5) Die Einrichtung händigt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel gegen Kautions aus:

	Zimmerschlüssel	
	Schrankschlüssel	
	Elektronischer Schließchip	
Schlüsselkaution	pro Zimmerschlüssel	30,00 €
	pro Schrickschlüssel	5,00 €
	Schließchip	20,00 €

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden Die Bewohnerin auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat Die Bewohnerin die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

#### **§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

#### **§ 5 Sonstige Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

#### **§ 6 Leistungsentgelte**

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Bei vorübergehender Abwesenheit wird der Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr (zzgl. der Dauer etwaiger Krankenhausaufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen) für die Bewohnerin/den Bewohner freigehalten. Die Entgelte für die ersten drei Abwesenheitstage sind in voller Höhe zu zahlen.

Ab dem vierten Abwesenheitstag sind auf die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung eine Abwesenheitsvergütung von 75% der Entgelte, auf die gesondert berechenbaren Investitionskosten incl. Einzelzimmerzuschlag die volle Höhe des Entgelts zu zahlen.

Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr in die Einrichtung gilt jeweils als Anwesenheitstag.

- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung (=30,42 Tage) im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- |               |                 |
|---------------|-----------------|
| ▪ Unterkunft  | 9,97 € täglich  |
| ▪ Verpflegung | 10,95 € täglich |

- Pflegeleistungen und Betreuung:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Aufwendungen für Pflege und Betreuung, täglich	53,04 €	69,22 €	86,08 €	93,64 €
Aufwendungen für Pflege und Betreuung, monatlich (30,42 Tage)	1.613,48 €	2.105,67 €	2.618,55 €	2.848,53 €
Durch die gesetzliche Pflegeversicherung zu tragende Leistungsbeträge gem. §43 Abs. 2 SGB XI	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Durch den/die Bewohner/in zu zahlender (einrichtungseinheitlicher) Eigenanteil an den Aufwendungen für Pflege und Betreuung, täglich	27,73 €	27,73 €	27,73 €	27,73 €
Durch den/die Bewohner/in zu zahlender (einrichtungseinheitlicher) Eigenanteil an den Aufwendungen für Pflege und Betreuung, monatlich (30,42 Tage)	843,48 €	843,67 €	843,55 €	843,53 €

**Hinweis:** Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings gem. der gemeinsamen Empfehlungen des Bundesministerium für Gesundheit sowie Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene vom 09.11.2016 der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert werden.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil kann sich aufgrund Bestandsschutzbedingten Zuzahlungen der Pflegekasse verändern<sup>1</sup>.

- Für den Pflegegrad 1 beträgt das pflegebedingte Entgelt 1.159,61 € monatlich. Davon bezuschusst bzw. übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung zurzeit 125,00 € monatlich.
- Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI) 158,79 € monatlich

**Hinweis:** Der Vergütungszuschlag wird im Fall gesetzlich versicherter Bewohnerinnen und Bewohner mit diesen abgerechnet, ist allerdings vollständig von der Pflegekasse zu tragen. Im Fall einer privaten Pflegeversicherung ist der Vergütungszuschlag den Versicherten von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten

- Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI) 0,74 € täglich
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (öffentliche Förderung); insgesamt für Einzel- bzw. Doppelzimmer 12,29 € bzw. 7,48 € täglich
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 4 SGB XI (private Finanzierung); insgesamt für Einzelzimmer 12,29 € täglich  
insgesamt für Doppelzimmer 7,48 € täglich

<sup>1</sup> Dieser Hinweis gilt nicht für Bewohner, die in 2017 neu eingestuft werden.

## **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden monatlich im Voraus ab dem 4. Werktag des Monats eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. die Bewohnerin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen und / oder sonstigen Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich abgerechnet und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

## **§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin, unterbreitet die Einrichtung ihr/ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (3) Der Träger hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit der Bewohnerin/dem Bewohner, die als Anlage 7 Vertragsbestandteil ist, vereinbart.

Ausschluss vereinbart

## **§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerin zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für Bewohner, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. Sofern den Bewohnern in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ge-

währt werden, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat der Bewohnerin die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. der Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. der Bewohnerin erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewohnerin ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie/er Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.
- (2) Die Bewohnerin ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hingewiesen.

### **§ 11 Eingebachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten in angemessenen zeitlichen Abständen durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

### **§ 12 Kleintierhaltung**

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist nicht möglich.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von der Bewohnerin eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.

## § 14 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten an Dritte nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin. der Bewohnerin hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, der Bewohnerin Einsicht in die sie/ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung zu gewähren. Für andere bewohnerbezogene Aufzeichnungen besteht ein Auskunftsrecht gemäß § 15 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD).

## § 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

## § 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau  
(Name, Vorname)

---

---

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau .....

(Name, Vorname)

---

---

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Pflegeeinrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher, § 17 Absatz 2 des Vertrages ist zu berücksichtigen.
- (3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände dem/der Bevollmächtigten auszuhändigen (siehe Anlage 7)



### **§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Zwei-Tages-Frist kann die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen, und es tritt die „Vereinbarung zum Vertragsende“ in Kraft. Falls die Sachen der Bewohnerin nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

### **§ 18 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für der Bewohnerin jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

### **§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner**

Die Bewohnerin kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (2) Die Bewohnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

### **§ 20 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
  2. Die Bewohnerin ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohnerin Ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,

3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege-oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
  - a) der Bewohnerin eine vom Träger nach § 8 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
  - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin nicht entfallen ist,

oder

4. Die Bewohnerin
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nummer 2 zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin nicht entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohnerin in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## § 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin nach § 19 Absatz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

08.10.2018

.....  
Ort/Datum

.....  
Bewohnerin / Bewohner

08.10.2018

.....  
Ort/Datum

.....  
ggf. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r

08.10.2018

.....  
Ort/Datum

.....  
für die Einrichtung

### Anlagen

1. Zusatzleistungen
2. Gewünschte Zusatzleistungen
3. Liste der Beratungs- und Beschwerdestellen
4. Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten; Einwilligungserklärung
5. Ausschluss der Leistungsanpassung
6. Vereinbarung zum Vertragsende
7. Vollmacht - Nachlassregelung
8. Kenntnisnahme §13 Haftung im Heimvertrag
9. ggf. Zustimmung beschützende Unterbringung

## ZUSATZLEISTUNGEN

### Entgelt je Leistung

#### Technik/Reparaturen

Sicherheitstechnische Prüfung von  
Elektrogeräten, pro Stück  
Erstprüfung  
alle weitere Prüfungen

€ 9,00  
€ 6,00

Hausmeisterleistung

pro Stunde € 30,00  
zzgl. Materialkosten

#### Sonstiges

Kelleranteil monatlich (nach Verfügbarkeit)  
Kabelanschluss monatlich  
Hausnotruf monatlich

€ 10,00  
€ 5,00  
€ 20,00

Ausflugsfahrten

ohne Berechnung  
(ausgenommen Eintrittsgelder)

Sonderfahrten, Kurierfahrten  
(Apotheke, Labor, Einkäufe)

nach Aufwand und Vereinbarung

Verwahrgeld

ohne Berechnung

Die Entgelte für die Zusatzleistungen können erhöht werden, wenn sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben. Die Erhöhung ist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie gültig werden soll, schriftlich geltend zu machen. Die Zusatzleistungen können mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsende von der Bewohnerin gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Einrichtung kann andere zulässige Zusatzleistungen vereinbaren.

- 1. Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß §§ 1 und 2 des Rahmenvertrags zu § 75 Absatz 2 SGB XI hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen wählbar und mit ihm nach § 88 Absatz 2 Nr. 2 SGB XI schriftlich zu vereinbaren sind.**
- 2. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Pflegeeinrichtung kann andere zulässige Zusatzleistungen vereinbaren.**

## GEWÜNSCHTE ZUSATZLEISTUNGEN

### Entgelt je Leistung

Kelleranteil monatlich (nach Verfügbarkeit)	<input type="checkbox"/>	€	10,00
Kabelanschluss monatlich	<input type="checkbox"/>	€	5,00
Hausnotruf monatlich	<input type="checkbox"/>	€	20,00

Die Entgelte für die Zusatzleistungen können erhöht werden, wenn sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben. Die Erhöhung ist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie gültig werden soll, schriftlich geltend zu machen. Die Zusatzleistungen können mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsende von der Bewohnerin gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Einrichtung kann andere zulässige Zusatzleistungen vereinbaren.

Bayreuth, den 8. Oktober 2018

\_\_\_\_\_  
Für die Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter

## Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung wenden.

Die Pflegedienstleitung ist zu erreichen unter folgender Anschrift: Senioren-Stift, Prieserstr. 8, 95444 Bayreuth, Tel. 0921/757 22-230.

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Jean-Paul-Verein-Bayreuth e.V., Hans-Sachs-Str. 2+4, 95444 Bayreuth, Tel. 0921/757 23-0.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Mitglieder des Heimbeirats entnehmen Sie dem öffentlichen Aushang.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk Bayern e.V.  
Pirckheimerstr. 6  
90408 Nürnberg  
Tel: 0911 / 9354-0  
Fax: 0911 / 9354-485

2. a) Zuständige Heimaufsicht:  
Seniorenamt der Stadt Bayreuth  
Luitpoldplatz 13  
95444 Bayreuth  
Tel: 0921 251129

b) Beschwerdestelle der AG nach § 20 HeimG:  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände  
für den Bezirk Oberfranken  
Pestalozzistr.8  
95326 Kulmbach  
Tel.: 09221 945-0

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:  
Bezirk Oberfranken  
Cottenbacherstr.23  
95445 Bayreuth  
Tel.: 0921 7846-0

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:  
Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstell Hof  
Bürgerstraße 20  
95028 Hof  
Tel. 09281/846 80

5. Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners

## **Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten; Einwilligungserklärung**

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67, 69 bis 71 Abs. 1 sowie §§ 75 bis 78 SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden:

1. Informationssammlung
  - Pflegeanamnese
  - Stammdaten
  - Biografische Daten
  - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
2. Ressourcen / Problemerkfassung
  - Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
  - Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
3. Festlegung der Pflegeziele
  - Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)
4. Planung der Pflegemaßnahmen
  - Pflegeplanung
5. Durchführung der Pflegemaßnahmen
  - Leistungsnachweis der Pflege
  - Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
  - Pflegebericht
  - Bewegungsplanung bei Bedarf
  - Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf
6. Evaluation der Pflegeplanung
  - Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses





## AUSSCHLUSS DER LEISTUNGSANPASSUNG

Nach § 8 Absatz 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz kann die Einrichtung die Pflicht, ihre Leistungen an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf einer Bewohnerin/eines Bewohners anzupassen dann ausschließen, wenn die Einrichtung unter Zugrundelegung ihres Leistungskonzeptes daran ein berechtigtes Interesse hat und dies in der Vereinbarung bei Vertragsschluss begründet wird.

Das Leistungskonzept der Einrichtung sieht folgende Leistungen vor:

Betreuung und Pflege von

- Menschen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind
- pflegebedürftigen Erwachsene
- pflegebedürftigen Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung
- pflegebedürftigen Menschen mit körperlicher Behinderung

Der Einrichtung ist es daher nicht möglich, bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eine Leistungsanpassung dann anzubieten, wenn folgende Krankheitsbilder betroffen sind oder/und der Pflegebedarf sich soweit verändert, dass z.B. Intensivpflegeaufwand oder ständig erforderliche Einzelbetreuung vorliegt. Hiervon sind beispielsweise:

- Bronchiektasen (irreversible Erweiterung der Bronchialäste), welche zu Sekretrückstau und rezidivierenden Infekten führen, in ausgeprägter Form zu ständigen Absaugungen führen bzw. Beatmung erforderlich machen
- Orthopnoe (höchste Form der Atemnot), welche Beatmung erforderlich macht
- ALS (Amytrophe Lateralsklerose), Muskelerkrankung, im fortgeschrittenen Stadium beatmungspflichtig
- Schwerstpflegebedürftige, welche über ZVK (Zentraler Venenkatheter) versorgt werden
- Schwerstpflegebedürftige, welche zur Aufrechterhaltung der ungehinderten Atmung über längere Zeiträume und aufgrund des Krankheitsbildes ständig abgesaugt werden müssen
- Schwerstpflegebedürftige, welche beatmungspflichtig sind
- Schwerstpflegebedürftige, welche die ständige bzw. überwiegende Anwesenheit einer Pflegekraft erforderlich machen (Intensivpflege)
- Weglauftendenz vorliegt und im eigenen Beschützenden Bereich kein freier Platz zur Verfügung steht

Bayreuth, den 8. Oktober 2018

---

Bewohnerin

---

gesetzlicher Vertreter

## VEREINBARUNG ZUM VERTRAGSENDE

Marianne Mustermann  
Bewohnerin

---

gesetzliche Betreuerin/gesetzlicher Verteter/Bevollmächtigter

---

Der Vertrag endet am Tag des Auszugs aus der Einrichtung oder bei Tod der Bewohnerin (s. § 17 Heimvertrag).

Ab dem 3.Tag, bis zur vollständigen Räumung des Zimmers, wird eine Gebühr von 45,00 € pro Tag berechnet.

Bayreuth, den 08.10.2018

\_\_\_\_\_  
Für die Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigter

---

Bewohnerin

## Vollmacht Nachlassregelung

Bayreuth,.....

### Vollmacht zur Auflösung des Zimmers / der Wohnung und Herausgabe der Gegenstände

Hiermit erteile ich

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

die jederzeit widerrufliche, über meinen Tod hinausgehende Vollmacht zur Auflösung und Räumung meines Zimmers / meiner Wohnung in der Einrichtung:

Name der Einrichtung: **Seniorenstift am Glasenweiher**

Straße/Hausnummer: **Prieserstraße 8**

Ort: **95444 Bayreuth**  
an

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (Bevollmächtigte(r) zu 1.)

geboren am \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Sollte die o.g. Person nicht in der Lage bzw. nicht willens sein, die Vollmacht auszuüben, soll die Auflösung und Räumung meines Zimmers / meiner Wohnung in o.g. Einrichtung von nachstehender Person durchgeführt werden:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (Bevollmächtigte(r) zu 2.)

geboren am \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Hinweise für den Fall, dass weder die/der Bevollmächtigte zu 1. und 2. willens und/oder in der Lage sind, die Vollmacht auszuführen, ist die o.g. Einrichtung, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, berechtigt, das Zimmer / die Wohnung aufzulösen und zu räumen.

Die Vollmacht umfasst die Berechtigung, das Zimmer / die Wohnung in o.g. Einrichtung, unabhängig von der nach meinem Ableben festzustellenden / festgestellten Erbfolge, aufzulösen und zu räumen. Die/der Bevollmächtigte ist insbesondere zur Inbesitznahme und Lagerung sämtlicher

in meinem Zimmer / meiner Wohnung in der o.g. Einrichtung befindlichen Sachen (einschließlich meiner Wertgegenstände, Bargeld usw.) sowie die Rückgabe der Zimmerschlüssel und die der Einrichtung gehörenden Pflegemittel an diese berechtigt. Nach Feststellung der Erben durch das Nachlassgericht bzw. gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Erbenstellung (z.B. Erbschein, notarielles Testament usw.) ist die/der Bevollmächtigte zur Herausgabe sämtlicher

Sachen an den/die Erben verpflichtet.

08.10.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vollmachtgebers

08.10.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(ggf.) Unterschrift der/des Betreuers/in

08.10.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(ggf.) Unterschrift der/des Bevollmächtigten zu 1.

08.10.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(ggf.) Unterschrift der/des Bevollmächtigten zu 2.

08.10.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(ggf.) Unterschrift der Einrichtungsleitung

## Hinweis bzgl. Paragraph § 13 Haftung im Heimvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der Haftungsabsicherung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihnen dringend den Abschluss einer vollumfassenden eigenen Privathaftpflichtversicherung empfehlen.

Ebenso informieren wir Sie über die Problematik einer eigenen notwendigen Hausratversicherung des im Eigentum der Bewohner stehenden Inventars.

Hier sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherer sehr abweichend und unterschiedlich, so ist z.B. beim Vorliegen einer vermeintlich sicheren Familienprivathaftpflichtversicherung, wo ein Ehepartner noch zu Hause wohnt, nicht zwingend gegeben, dass eine unbeschränkte "Außenversicherung" für den im Heim untergebrachten Ehepartner gegeben ist (u.U. Wohnsitzummeldung, etc.). Dies betrifft ebenso Hausratversicherungen.

**Da die allermeisten älteren Policen bei Deliktunfähigkeit (z.B. Demenz) nicht einspringen und Leistungen verweigern, ebenso wie bei evtl. definierter grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers und somit ein Regress nicht stattfinden kann, obliegt es der Pflicht des jeweiligen Bewohners / Betreuers / Bevollmächtigten bzw. der Angehörigen, dies zu prüfen und eine Vertragsanpassung zu veranlassen.**

Für das Diakonische Werk wurde extra eine anzubietende umfassende Privathaftpflichtfamilienversicherung rabattiert in einem Spezialtarif gebündelt, wo insbesondere im Seniorenbereich folgende Einschlüsse relevant sind:

- Deliktunfähigkeit kein Einwand wegen Deliktunfähigkeit bei allen mitversicherten Vermögens- /Sachschäden bis 100.000 € / Personenschäden Versicherungssumme (20 Mio. €)
- Mietsachschäden, Schäden an beweglichen Sachen (Inventar), Höchstersatzleistung 100.000 €
- Beschädigung, Vernichtung, Verlust fremder gemieteter oder geliehener Sachen Höchstersatzleistung 10.000 €, 150 € SB
- Schäden an Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten Räumen, max. 10 Mio. €.
- Regressansprüche Ansprüche wegen Personenschäden, die von mitversicherten Personen z.B. auf einen Träger der Sozialversicherung oder eine private Krankenversicherung übergehen
- etc..

Auf Wunsch kann hier ein Ansprechpartner vermittelt werden.

Zur Kenntnis genommen

..... Datum ..... Unterschrift Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter

## **Zustimmungserklärung beschützender Pflegebereich**

Die Aufnahme im beschützenden Bereich des Senioren-Stifts am Glasenweiher erfordert einen richterlichen Beschluss zur Unterbringung in diesem beschützenden Bereich. Die Notwendigkeit der Unterbringung im beschützenden Bereich wird in der Folge erneut durch das Gericht geprüft.

Entfällt die Grundlage für die Unterbringung im beschützenden Bereich wird der richterliche Beschluss aufgehoben. Die Verlegung in den offenen Bereich des Senioren-Stifts muss dann vollzogen werden.

Ich stimme zu, dass bei der Aufhebung des richterlichen Beschlusses zur Unterbringung in einer beschützenden Einrichtung eine Verlegung in den offenen Bereich des Senioren-Stifts erfolgt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bewohner/in/Betreuer